

Kurzerläuterung zur Meldepflicht § 4

Jeder Betrieb (auch Vermittler), der Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, aus einem anderen deutschen Bundesland oder dem Ausland aufnimmt, hat dieses zu dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils für den Halbjahreszeitraum 01. Januar bis 30. Juni und für den Halbjahreszeitraum 01. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums zu melden.

Zuständig ist in NRW Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Meldepflichtig sind sowohl landwirtschaftliche Betriebe, die den Dünger auf ihren Flächen einsetzen, Betreiber von Biogasanlagen, die mit den Stoffen ihre Biogasanlage beschicken, als auch Vermittler. Von der Meldepflicht ist ein Betrieb nur befreit, wenn die insgesamt importierte / aufgenommene, abgegebene und beförderte Menge pro Kalenderjahr in der Summe nicht größer als 200 m³/t Frischmasse (FM) ist.

Die Meldungen sind per Online-Eingabe in das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW (www.meldeprogramm-nrw.de) von den Meldepflichtigen selbst durchzuführen. Hilfe gibt es auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW: www.landwirtschaftskammer.de → Infos zur Düngung → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW.

Gemeldet werden müssen:

- Betriebsbezeichnung (wenn vorhanden),
- Name u. Vorname,
- Adresse,
- Ansprechpartner
- Telefon-Nr. u. Fax-Nr.
- EU-HIT-/ZID-Nummer,
- Name und Adresse des Abgebers,
- die importierte Wirtschaftsdüngermenge und –art,
- die Nährstofffrachten bzw. -gehalte,
- das Ursprungsland und
- der Termin der Aufnahme.

Der Verbringenstermin kann auch als Zeitraum, der jedoch nicht länger als 1 Monat sein darf, angegeben werden. D. h. Betriebe, die Gülle z. B. im Februar, dann im April und später noch einmal im September importieren, müssen die einzelnen Lieferungen auch benennen. Hierfür sind einzelne Meldungen erforderlich.

Betriebsleiter, die sich die Interneteingabe nicht zutrauen, können sich an die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer wenden.

Die Meldungen können über den *Betriebsspiegel* im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW angesehen, ausgedruckt und als PDF-Dokument gespeichert werden.